

N XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 26. März 1858, das Gesetz vom 4. Januar 1856 wegen Emanirung von Cassenbilletts in apoints zu 10 Thlr. betreffend.

Der jetzt versammelt gewesene Landtag hat zu dem untern 4. Januar 1856 erlassenen Gesetze, die Emanirung von Cassenbilletts in apoints zu 10 Thaler betreffend, (Ges. Samml. 1856, S. 1) nachträglich seine Zustimmung ertheilt.

Höchstem Befehle zufolge wird solches mit dem Bemerken anmit öffentlich bekannt gemacht, daß dieses Gesetz nunmehr als eine definitive Landesverordnung anzusehen ist.

Rudolstadt, den 26. März 1858.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

N XV. Gesetz

vom 26. März 1858 wegen Tilgung der Ablösungskrenten bei Darlehen aus der Landescreditaasse.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u., verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des getrennen Landtags, was folgt:

§. 1.

In allen denjenigen Fällen, in denen nach dem Gesetze vom 1. November 1855, die Errichtung einer Landes-Creditaasse betreffend, (Ges. S. 1855, S. 136) die Vermittelung der letzteren bei Ablösungen in Anspruch genommen wird, geschieht dies fortan so, daß die auf die Landes-Creditaasse zu übernehmenden Ablösungs-Capitalien in gleicher Weise wie die gewöhnlichen Darlehen behandelt und in Gemäßheit des §. 15 jenes Gesetzes getilgt werden.

§. 2.

Es wird zu noch mehrerer Erleichterung der Capital-Ablösungen Seitens der bedürftigen Verpflichteten die Gewährung von Darlehen bis zu dem Betrage von 7 Fl.